



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**[Beilage] Beantwortung Der Kaiserl. Gesandschaftt...  
1697. C.**

**1697**

\* \* \*

---

**Beantwortung**  
Der  
**Kaiserl. Gesandtschaft**  
Auf das von Frankreich letzlich eingereichte  
**Friedens - Project.**  
1697.

---

**Vor - Erinnerung.**

**D**ie gangbare Gewonheit erfordert / daß man sich in denen zwischen dem Kaiser und dem Reich einer/und der Kron Frankreich anderseits/anzustellenden Tractaten der lateinischen Sprach bedienen/und in solcher die von beyden Theilen einzureichende Schriften meistens behändigen solle. Westwegen solch:s sowohl in Ansehung gegenwärtigen Projects / als auch ins künftige in acht zu nehmen / billich erinnert wird. Ob auch gleich in diesem Entwurf nur Dreier Allirter gedacht / der Frieden aber mit allen verbundenen kriegenden Partheyen zu schließen ist / und daß er nach deren Anzahl in mehrere Instrumenta zu fassen sey / von selbst verstanden wird; so kan doch die Vergleichung der Eingangs - Formel gar leicht an das End der Tractaten verwiesen werden.

S

Über

## Uber den ersten Articul.

**E**s man neulich von diesem Articul gehandelt / erinnerte nicht nur die Kaiserl. Gesandtschaft / sondern es willigte auch Frankreich darein / daß man das Reich vom Kaiser nicht abgesondert sehen ; sondern nach hergebrachter Gewonheit / und wie es sonderlich in dem zwanzig-jährigen Stillstand zu Regenspurg beobachtet worden / gesamtlich sehen müsse. Auch muß ausdrücklich bemeldet werden : daß / gleich wie ins Werk gesetzt werden soll / was dem Frieden gemäs : also unterlassen werden müsse / was dem Frieden hinderlich seyn oder zuwider laufen kan. Man wird sich auch nicht säumen / die allgemeine Amnestie fest zu setzen ; wann man nur vorher einig seyn / wie die Schäden ersetzt / und dabey / was unter dem Titel der Unkosten zuverstehen / ausgemacht seyn wird. Doch muß überdas das nöthige Eingelent von denen Geistlichen Beneficien / davon unten soll gedacht werden / nicht vergessen seyn. Auf den Grund dieser Erinner- und Anmerkungen / sind die zween folgende Articul eingerichtet.

### Der Erste.

**E**s soll ein Christlicher allgemeiner / ewiger Friede und eine wahre aufrichtige Freundschaft zwischen der Röm. Kaiserl. Majestät / deren Nachfahrern im Reich / dem ganzen Röm. Reich / Königreichen und Erb-Landen / Vasallen und Unterthanen / auch aller deren Allürten einer ; und der Aller-Christlichsten Königl. Majestät / Dero Nachfolgern / Königreich / Vasallen und Unterthanen von Frankreich / anderseits seyn. Und dergestalt aufrichtig gehandhabet werden / daß kein Theil zu des andern Schaden und Nachtheil / unter was Schein es wolle / etwas unterneme / oder denen die es vorzunehmen und einiges Ungemach zuzufügen / willens / einige Hülfe / wie sie Namen haben mag / leisten / auf keine weiß / könne / möge oder solle ; Hingegen sollen beyde Theile einer des andern Nutzen / Ehre und Frommen eifrig beförden / ohne daß im Weg stehen / sondern viel mehr tod und ab seyn sollen / alle / dem zuwider laufende / Versprechungen / Tractaten und Bündnisse / wie sie immer gemacht / oder zu machen seyn mögen ; Doch daß der ewige Vergessungs-Vergleich / und die garantie dieses Friedens / so in folgenden Articul enthalten / allezeit unverbrüchlich sey / welchem man durch gegenwärtigen Articul keines wegs Eintrag zu thun gesonnen ist.

Der

## Der Andere.

**E**sey beyderseits eine ewige Amnestie und Vergessenheit alles dessen / was auf allerley Weis und Wege hin und wieder zu beyden Theilen feind-thätig geschehen ist / so gar / daß keiner dem andern / um dieser Ursach oder anderer Vorwand wegen / einige Feindselig- oder Beschwerlichkeit directe oder indirecte, unter dem Schein des Rechts oder facti nimmermehr und nirgendwo anthue oder anthun lasse; sondern es sollen alle und jede hin und wieder mit Worten / Schriften und Wercken zugesetzte Unbillig- und Gewaltthatigkeiten / ohne alles Ansehen der Personen und Sachen / dergestalt abgethan seyn / daß / was einer gegen dem andern deswegen fordern kan / in ein ewiges Vergessen begraben werde. Jedoch ohne Nachtheil der Schaden- und Unkosten-Erfekung / davon unten soll gehandelt werden.

## Über den 2ten Articul.

**M**An kan zwar in gewisser Maas nicht in Abrede seyn / daß der Westphälisch- und Nimwegische Friedensschluß wol über- und ausgeleget / für einerley könne und müsse gehalten werden: Dann jener ist durch diesen so wieder eingeführet und bestätigt / als ob das Westphälische Friedens Instrument dem Nimwegischen von Wort zu Wort wäre eingerucket worden: dasjenige nur ausgenommen / worinnen man jenem durch diesen ausdrücklich eingegriffen; Auf diese Weise muß bey versprochener Wiederaufrichtung des Nimwegischen Friedens / die Erneuerung des Westphälischen unfehlbar mit enthalten werden; Nichts desto weniger sind es in der That zweyen Frieden / an unterschiedenen Orten und zu zweyerley Zeiten / durch andere Ministers / wegen unterschiedener sonderlicher Ursachen / mit andern Worten geschlossen: Derohalben / muß / wo man selbige zum Grund legen will / wie es dieser Articul anführet / von beyderley Frieden Meldung geschehen. Welches nicht nur der in diesem verbotenus verfasste Unterschied bemercket / sondern es ist auch schon in denen von Ihrer Excell. Herrn de Callieres den 10. Febr. nechst dictirten Präsinuarien förmlicher Weis / für beband angenommen worden.

## Über dem 3. 4. und 5. Articul.

**E**r ersiere Theil des dritten Articuls ist schon im andern Articul abgefertiget. Was darauf folget ist ein Stück der Wiedererf. lung / welche in dem Frieden / der mit WDE soll geschlossen werden /

geleistet werden muß: Dem ist anhängig / daß vor allen alle Unions- und Reunions-Arreste, wie sie betitelt werden / sie mögen wo sie wollen / etliche zu Paris unter Königl. Privilegio und also publica auctoritate ausgefertigt seyn / und darunter namentlich auch die zween abgethan werden / deren Aufschriefft ist: Arrêt du conseil souverain d'Alsace seant à Brisac, portant, que le Roy sera mis en possession de la Basse Alsace du 22. de Mars 1680. Und Arrêt du Conseil d'Alsace seant à Brisac, portant, que le Roy sera mis en possession de la souveraineté de la Basse Alsace & autres terres & Seigneuries, situées en la haute Alsace du 9. d' Aout 1680. Absonderlich da eben diese Worte und diejenige welche im Context selbst von anderer / dazumahl angenommener Possession und Arrestirung öfters wiederhohlt werden / den Zustand des Nimwegischen Friedens und denjenigen / der auf diesen Frieden erfolgt / deutlich an den Tag legen. Dieses / wie nicht weniger das Recht selbst / namentlich Straßburg / Landau und Cronweissenburg betreffend / erhellet aus dem Nimwegischen Executions-Recels, dessen 1. Article so lautet:

Der Kaiser wird seine Völsker auf das baldiste aus allen des Reichs Landen / die an das Haus Oesterreich erblich nicht gehören / abführen lassen / und namentlich aus dem Schwäbisch- und Fränckischen Crais / wie auch aus dem Chur-Fürstlich-Rheinischen und Ober-Rheinischen Crais aus denen Städten und Bestungen / die darinnen liegen / aus Bonn / Straßburg / Ofenburg / Hochberg / Landau / Cronweissenburg / und insgemein aus allen und jeden andern Plätzen / welche weder vermög des Münster- noch des Nimwegischen Friedens / Ihrer Kaiserl. Maj. zustehen / also / daß ermeldte Völsker in Böhmen und andere Erb-Länder / vor dem 10. Augusti / ohne fernerer Verzug kommen sollen.

Nemlich es werden hier klärllich unter des Reichs Derter / die in denen Craisen und der Botmäßigkeit des Reichs begriffen sind / in einerley Context und ganz in einerley Recht gesetzt Bonn / Ofenburg / Hochberg / Landau / Cronweissenburg und alle andere des Reichs Derter / welche weder im Münster- noch Nimwegischen Frieden / erblich an das Haus Oesterreich gehören. In Ansehung dessen ist unwidersprechlich / daß alles / in besagtem Article von der fürtrefflichen Gesandtschaft gesetzt / wieder zuerstaten sey. Weil nun dem also ist / und eben dieses das größte Stück der zuleistenden Wiedererstattung in seinem Umgriff hat / so fasset die Kaiserliche Gesandtschaft / neben denen übrigen gegenwärtigen Chur- und Fürstlichen Gesandten und Bevollmächtigten die gute Hoffnung / es werde de-

so

sto weniger Müß / mit dem übrigen auch bald richtig zu seyn/erfordert;  
sondern zu Beschleunigung des aufzurichtenden und ewig beständigen  
Friedens / als eine allgemeine Grund-Regel in folgende zween Articul  
bald gewilliget werden.

Der Grund und die Stütze dieses Friedens / sey der Westphälische  
Friede / der auch in dem Nimwegischen Frieden wieder bestätigt wor-  
den / und eben derselbe soll so wol / gleich nach ausgewechselten Ratifica-  
tions-formeln, in geist- als weltlichen executirt / und ins künfftige un-  
verbrüchlich und heilig gehalten werden in allem und jeden / wo man hier  
nicht ausdrücklich eines andern sich verglichen hat.

Zürnehmlich soll alles nach demselben Frieden und dessen Nürnber-  
gischer Execution , oder auf andere Weise / von Seiner Allerehrlich-  
sten Majestät bisher erobertes / alle vorher von Ihrer Kaiserl. Majest.  
dem Reich und dessen Ständen / ( die freye unmittelbare Reichs-Ritter-  
schafft mitbegriffen ) und Schutz-Genossen besessene Plätze / Städte / Fle-  
cken / Schlöffer / Festungen / Schancken / Dörffer / Häuser / Felder /  
Berge / Hügel / Waldungen / Wiesen / Straßen / Erz- und Stein-  
gruben / See / Flüsse / Inseln / Brucken / Gesiade / Zolle / Gericht-  
barkeiten und Eigen-Rechte / Lehen / angebaute und unangebaute / de-  
nen alten Besitzern getreulich / ohne einige Demolierung der Befestigungs-  
Wercke / gemein- oder Privat- Häuser / ohne einige Verringerung des  
Standts / in dem sie sich gegenwärtig befinden / ohne einige Wiederfor-  
derung einiger Unkosten / die auf dieselbe oder wegen derselben verwendet  
worden / ohne einige deswegen / oder um anderer Ursachen willen / anzu-  
stellende militairische Eintreibung / und ohne einigen Zuffschub / mit allem  
Kriegs- und Mund-Vorrath / so wohl demjenigen der sich zur Zeit der  
Abnehmung / in denen jetzt demolirten Plätzen / oder von Befahrung ent-  
blößen Orten befunden hat / als auch dem / welder daselbsten jetzt noch  
zu finden ist / mit allen Briefflichen Urkunden / die man irgendwo / auf  
was weiß es wolle / erhalten / innerhalb zehen Tagen / nach gescheneer  
Auswechslung der Ratificationen / oder / wo es nur möglich / noch eher  
wieder eingeraumet werden. Was auch sonst nach ermeldetem Frieden/  
vermög des Nürnberischen Execution- Vergleiches / unter dem Schein  
und Vorwand von Sundgau / der Land-Gravschafft Elsas / der Ha-  
genauischen Land-Vogtey / der Lehen Unhängigkeit / der Dependenc-  
tien, appertinentien, der Unterwerffung / Ergebung / Verpfändung  
oder Cession, sie sey wie sie wolle / plena oder Limitata, oder sonst auf al-  
le andere Weis und Wege in Geislich- und Weltlichen / von dem Aller-

Christlichsten König verändert oder neuerlich gethan worden / das alles  
soll ersetzt und wieder ergänket / und so ersetzt und ergänket künftig hin  
ewiglich unter Ihrer Kaiserliche Majestät und des Reichs Bothmässigkeit  
oder Schutzes ruhig gelassen werden : ohne das hieran hinderlich / sondern/  
so viel hierzu nöthig / vielmehr abgethan und cassirt seyn sollen / alle be-  
kandte und verborgene / öffentlich- oder heimliche / es sey von wem es wol-  
le / gemachte oder nochzumachende Befehle / sie seyen general oder special,  
Edicta, Privilegia, Dispensationen / Concessionen / Milde / Investi-  
turen, Declarationen, Mandata, Verbote / Registrationen / Incor-  
porationen / Unionen / Reunionen / Confiscirungen / Arreste, De-  
cisionen / Decreta, Sentenze / Huldigungen / Verträge / Vergleich-  
e / wann sie auch eidlich bestättiget worden / und andern Seiner Aller-  
christlichsten Majestät / des Königlichen Hauses / und der Kron Franck-  
reich / oder aller und jeder auch der Unterthanen Präntensionen / oder aller  
und jeder Parlament- Rathshäuser / Consilien / Camern / auch Stände  
des Reichs oder der Provincken / oder auch anderer Oppositiones, auch  
alle andere Schein und Vorwendungen / vergangene / gegenwärtig- und  
zukünftige / endlich alles was dem zu wieder mag oder kan geglaubet /  
allegirt oder erdacht werden / oder wann welche sich so beschaffen finden  
sollten / das deren eigentlichere und weitläufftigere Meidung geschehen /  
oder deren Abthung und annullirung null und nichtig zu erklären schei-  
nen sollte. Zu besserer Erläuterung aber des vorhergehenden Articuls /  
und allen künftigen Gelegenheiten zu Zwist vorzubeugen / so will erfor-  
dert werden / das / bey Abstellung aller Anweisung an die Commissarien /  
Schieds- Leute oder Richtere / und aller andern Vorbehältnissen / Ih-  
re Königliche Allerchristlichste Majest. und die Kron Franckreich sich ver-  
gnügen lasse / mit denen alten Districten derer drey im Münster und West-  
phälischen Frieden Ihnen cedirten Bisumern Metz / Toul und Verdun /  
sofern als sie Ihnen zur Zeit des Westphälischen Friedens zugehöret ha-  
ben ; nicht weniger das sie zu frieden bleiben / mit denen iuribus von  
Sundgau / der Land- Grauschaft Elsas / und der Landvogtey / wie und  
welcher gestalt Sie vorhero von dem Haus Oesterreich besessen worden /  
und jetzt / wegen Ausgleichung der Schaden / die man davon zu holen / oder  
den Frieden besser zu adstringiren hat / nicht geändert sind.

Es wird nöthig seyn / das sie über die alten districte besagter drey  
Bisümer / so fern als sie ihnen zur Zeit des Westphälischen Fri- dens zu ge-  
höret haben / oder über besagte Gerechtsame / so sie das Haus Oesterreich  
besessen / und jetzt unverändert sind / unter was Vorwand und Titel / oder  
ander

anderer Ursach / via Juris oder facti, wider welchen Stand / Schuß- und  
Lehen / Genessen / oder Untertanen es seyn mag / Obligation / Anhängigkeit  
oder Dependenz / sich zu eignen / begehre oder prätere und die Sach eben so  
bleiben lasse / (was die Cession der Oesterreichischen Jurium, welche durch  
gegenwärtigen Frieden nicht restringiret werden / betrifft) wie sie vor die-  
sem gewesen / nur daß der modus habendi anders. Was dieses Durch-  
leuchtigste Haus Oesterreich vor diesem Jure feudi vom Reich empfangen  
und aus des Reichs Botmäßigkeit erhalten hat / dieses / nicht weniger alles das  
jenige was zu denen dreyen Bistümern in propriis districtibus gehöret /  
hemit begriffen oder einverleibt / soll die Kron Franckreich Supremo Do-  
minii Jure, behalten und besitzen. In Ansehung dessen sollen ins künfftige  
auf ewig frey / quitt und ledig / von aller fernern Obligation oder Verknüp-  
fung gegen Seine Allerchristlichste Majestät und die Kron Franckreich und  
von daher rührender Kränkung / bleiben / alle und jede / welche sich unter die  
Zahl der Stände / der Schußgenossen / und Untertanen des Reichs schrei-  
ben / sie mögen gleich absonderlich in dem Westphälischen Friedens-Instru-  
ment / oder in der Nürnbergischen / oder der Nimmeischen Execution, wel-  
ches so viel als ob es hier wiederhohlet wäre / seyn soll / benennet / oder aus-  
gelassen seyn; Sie stehen in welchem Grad oder wo sie nur wollen.

### Über den 6ten Articul.

**W**ie der Will und die Meinung der Gemeine und der Zunfften zu  
Straßburg / im Punct ihrer Unterwerffung unter die Herrschafft  
des Allerchristlichsten Königs beschaffen gewesen / oder wie der Will die-  
ser Stadt / der Inseln und des Bischoffs zu Straßburg / des Grafens von  
Hanau / Barons von Fleckenstein / und der unmittelbaren Ritterschafft  
in Nieder Elsas / auch anderer benenneter Mittel- und Unmittelbarer / im  
Ergebungs- Vergleich / der den 30. Sept. 1681. aufgesetzt worden / be-  
schaffen seyn sollen / das kan niemand verbergen seyn. Was aber von  
diesen allen / nach dem Fuß der Nürnber- und Nürnwegischen Friedens / zu  
halten sey / und ins künfftige gelten müsse / das außert sich aus vorher-  
gehenden Articul / und muß für alle wiederhohlet und verstanden werden;  
Insonderheit aber was die völlige Wieder- Erstattung / ohne einige  
Demolirung oder Verschlimmerung der Gebäue und Befestigungs-  
Werke der Stadt Straßburg / derer Dependencien und Zugehörungen  
auff beyden Rhein-Seiten / auch des davon abgeführten Zeug-Hauses /  
endlich die Erwekung aller Gerechtigk / die ihr vor der Einnehmung  
wustunden / sonderlich der Immedietät / gegen das H. Römische Reich / an-  
langt.

langet. Inzwischen bleibt eine fernere Designation, so fern sie nöthig zu seyn scheinen mag / noch immer frey und ungebunden / kan auch zu jederzeit leichtlich ausgehändiget werden. Das Lothringische Wesen und anderes in diesem 6ten Articul enthaltene / wird auf die nachfolgende Articul verwiesen.

## Über den 7ten Articul.

**D**em Chur-Fürsten von Trier ist / vermög oben angeregten / nicht nur die Stadt Trier / sondern alles was Ihm Krafft des Erz-Bistums Triers / des Bistums von Speier / der Abtey Brumen und der Probstei zu Weisenburg zuständig / völlig wieder einzuraumen / und zu dem End dem Instrumento Pacis dieser Articul einzuverleiben.

Namentlich soll der Herr Chur-Fürst von Trier in alle Plätze / Lehen / Einkünfft / Geislich und Weltliche Gerechtsame / die / wegen des Bistums zu Speier / der Abtey Brumen und der Probstei zu Weisenburg und derer davon dependirenden Gebiete / nach der Münsterischen FriedensExecution / Er selbst oder Seine Vorfahren gehabt oder besessen haben / (es mag in ausgehändigter Specification begriffen / oder etwan ausgelassen seyn) / selbige mit allen Briefflichen Urkunden ohn alle Turbir- und Hinderung von Seiten Frankreichs / zu genießten und zu exerciren / eingefeket werden. Wegen Ersekung der zugefügten Schäden / und wie diese zu ersetzen / hat man sich mit Ihme in einer absonderlichen Schrift / die eben die Krafft und Bestand / als dieses Instrument führet / vergleichen.

## Über den 8ten Articul.

**D**ie gänzliche Ersekung alles dessen / was dem Reich zu ersetzen / und also auch über diese Dertter zu verstehen ist / folget freywillig aus dem / was oben über den dritten und nechst auf selbigen folgende Articul gemeldet worden. Anbey wird / wie es sich nicht anderst geziemet / der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Heiligen Reich in allem frey stehen / mit dem / was Ihnen eigen zuständig ist / nach Belieben zu gebahren.

## Über den 9ten Articul.

**A**ß man in Fürstellung und Bewährung des grossen Schadens / welcher denen übrigen / und sonderlich dem Kaiser zugefüget worden / und mit auferlegter Nothwendigkeit / selbige / allen Rechten nach / zu ersetzen / item / mit Verweisung / daß das angeheischte noch viel zu wenig sey / viel Mühe und Zeit zubringe / ist nicht nöthig : eben so wenig als man

man bedarf / daß man sich deswegen vor dem Zeugnis oder dem Ausspruch von Frankreich scheue oder beydes ableime/wann anderst diese Kron eine Sache/ die ohne dem niemand unbekand / billich und richtig zu erwägen/ gesonnen ist.

### Über den 10. und 11. Articul.

**W**as die Lothringische Sache betrifft / welche in des Reichs Schutz und in Ansehung vieler dazü gehörigen Stücke / gar in der Lebensschafft oder dem Vasallagio des Reichs mitbegriffen ist / so muß hierzu gezogen werden / erslich/ alles was oben von des Reichs Leuten / und Schutz Genossen / und fürnemlich / was von unionen und reunionen gemeldet worden. Darnach hat man nicht zu vergessen / was vermög des Eigenthum - Rechtes anderen Reichs - Ständen dabey zu gehöret. Am allerwenigsten hat man / wegen der Wieder-Abtretung von Lothringen / die ohne dem von Rechts wegen geschehen muß / weder die Behaltung der Stadt Straßburg / welche mit Lothringen nichts zu thun oder gemein hat / oder die Zurückhaltung anderer dem Reich und dessen Ständen zurestituirenden Plätzen / auf Seiten Frankreichs zu heischen / noch auf dieser Seiten zu leisten. Endlich muß in billiche Consideration gezogen werden / was der Lothringische Bevollmächtigte vor diesem sch<sup>en</sup> 1 überreicht / anderst nicht / als wann es von Wort zu Wort hieher gesecket wäre.

### Über den 12ten Articul.

**H**ier wird alles dasjenige wiederholset / was im dritten Articul vermeldet worden; wie es dan um soviel mehr klaren Rechtes / als gewis unläuglich und am Tag ist / daß aller Kriegs und Mund-Vorrath / der in denen zurestituirenden Plätzen jetzt ist / entweder daselbst zur Zeit der Begnehmung gewesen / oder aus denen demolirten oder vom Reich verlassenen andern Plätzen zusammen geführt und aufgerichtet; oder endlich aus des Reichs Landen gesamlet / oder von dem Geld und Schweis dessen Unterthanen angeschaffet worden: Eben wie man die Bestungen auf diese weise erbauet / vermehret / oder verändert hat: welche sowohl wegen des Grund und Bodens / als der Unkosten halber / ohne einige Widerrede zu dem Reich gehören; Sekund von einiger Schaden- Ersezung darunter dieses zu zehlen / nichts zугedenken.

### Über den 13. Articul.

**W**eil die Pfälzischen Princessinen / vermög der guldenen Bullen

gemeinen Lehen- Rechte/ Dispositionen Ihrer Vorfahren beschworne Erb-Verträge zwischen der Pfalz- und Bayrischen / Chur- Fürstlichen Simerischen Neuburg- und Zweybrückischen Linie / welche auch nachmentlich in Westphälischen Frieden beschworen worden; Vermög der ältesten Substitutionen/so man unter denen Pfälzischen Prinzen wechselweis aufgerichtet; Vermög der Vergleiche / welche die Pfälzische und Badische Häuser miteinandewegen der Sponheimischen Grafschaft/ darinnen die Männlichen Erben / auf Anstiften derer Graven von Sponheim succediren / beliebt; Vermög der Renunciationen welche die Pfälzische Princessinen nothwendiger weis thun müssen / und pro factis dem Rechten nach / zu halten sind; Weil die Pfälzischen Princessinen / (spricht man) kein Recht auf die Kleinodien und das bare Geld / mit von Alters her beygefügter Reservation, es sey dann / daß der ganze Stamm abgehe / haben; weil Sie vermög ununterbrochener / von vielen Seculis in dem Pfälzischen Haus hergebracht / und mit vielen alt- und neuen Exempeln bester Gewonheit / von aller Succession in beweglichen und unbeweglichen Güter / ausgeschlossen sind / und mit der bedingenen Mitgift / welche auch der Vatter nicht zu steigern Macht hat / zu friede seyn müssen: Weil selbst Ihre Hoheit die Herzogin von Orleans / mit behilflicher Einsümmung Ihres Herrn Gemahls und des Aller-Christlichsten Königs / drey oder viermal diese Renunciacion, nach Pfälzischer Gewonheit / feyerlich widerholet; Weil auch Churfürst Philipp Wilhelm über das bereits gezahlte Heurath- Gut / aus lauter Liebe zum Frieden / schon mehr eingeräumet / als jemals einer Pfälzischen Princessin gegeben worden / oder zu geben erlaubet werden sollen: So kan Er ja kein eingiges Recht aufeinige vonihren Herrn / Herrn Vatter und Bruder besessen / und auf den jetzigen Hn. Churfürsten von Pfalz gefallene Güter oder Unterthanen / haben. Gleich wie nun niemand / der nur ein wenig von denen Pfälzischen und Teutschen Sachen versteht / oder auch die Pfälzischen Geschlecht-Register obenhin ansehen mag / in dieser Sach einigen Scrupel haben kan: Also ist / nur allen Argwohn zu heben / nicht aber das geringste Recht der Herzogin von Orleans zu schwächen / oder dem Haus Pfalz / welches diese Sach miteinander angehet / ein neues Recht zu erwerben / ganz nöthig / daß man alle Anforderungen / sie mögen haben / wie sie wollen / auf dasselbe gänzlich abthue und cassire: und dem Haus Pfalz / nach denen ausdrücklichen Articulen des Westphälischen Friedens / von neuen wieder alle Erstattung thue / wie in folgenden Articul bearriffen ist. Am übrigen ist der Churfürst

Mußen mehr als dem eigenen beygethan / so gewinnſüchtig nicht / daß er /  
obſchon die ihm zugefügte Schäden ſich auf ein unzählliches erſtrecken / aus  
Liebe zum Bono publico und aus ſonderbarer Obſervanz gegen Seine  
Aller-Chriſtlichſte Majeſtät / ſich nicht wegen des quanti vergleichen und  
eine moderate Rechnungen eingehen ſollte.

### Der Pfälziſche Articul.

**E**s ſollen von dem Aller-Chriſtlichſten König wieder abgetretten  
werden / alle dem ganzen Pfälziſchen Haus abgenommene Länder /  
ſie mögen ſelbigem Haus allein oder mit andern gemeinſchaftlich  
zuſtehen / und Namen haben / wie ſie mögen. Inſonderheit aber die Stadt  
und das Amt Germersheim / mit allen Schloßern / Städten / Flecken /  
Dörfern / Höfen / Gütern / Lehen und Rechten / wie dieſes Haus ſelbige /  
vor der Böhmiſchen Unruh / beſeßen / und Ihme vermög des Weſphali-  
ſchen Friedens / wieder eingeräumet worden: Mit allen brieflichen Ur-  
kunden / die aus dem Archiv / der Kanzley / dem Lehen-Haus / der Rent-  
Kammer / denen Aemtern und andern Pfälziſchen Amts-Häuſern abge-  
führet worden / ohne Ausnahm keines Ortes / Rechts / keiner Sache / oder  
Urkund. Und gleich wie hiemit alle Prætenſionen von Seiten Frank-  
reichs oder der Herzogin von Orleans und derer Erben aufgehoben wer-  
den: alſo ſoll dem Herrn Churfürſten / wegen entzogener Ruhung und  
beygefügter Schäden diejenige Satisfaction geleiſtet werden / wie Sie  
à parte verglichen iſt.

### Über den 14ten Articul.

**I**hrer Kaiſerl. Majeſtät haben Kraft des geneigten Meinens gegen  
das Savoische Haus bereits verſprochen / daß in gegenwärtigem  
Frieden von neuen beſtätiget / und in der Execution begriffen  
werden ſolle / was ſelbigem Haus zu gut im Münſter- und Nimwegiſchen  
Frieden enthalten iſt. Doch daß dem Reich ſein altes Recht in allem  
gleichfalls erneuert werde / in dem jenigen / was durch die neulichſte Tra-  
ctaten zwiſchen Seiner Aller-Chriſtlichſten Majeſtät und dem Herrn  
Herzogen von Savojen / die Renunciation der Princeſſin Adelheid  
aus Savojen / und die Reſtitution Vignerols ſamt deſſen Dependen-  
zen betreffend / geſchloſſen worden.

### Über den 15. und 16ten Articul.

**E**s iſt oben ſchon etlichmal erwieſen / daß nicht nur alle Reichsſtände /  
ſon. dern auch der Biſchof und das Biſtum Straßburg / mit der Stadt  
ſelbſten

❦ ❦ ❦ ❦ ❦ ❦ ❦ ❦ ❦ ❦ ❦

selbsten und die übrigen (wohl überlegend und bemerkend den 3. ce-  
neatur 87.) welche im Münsterischen Friedens-Schluss benennet sind /  
der Bischof zu Basel / die Abte von Murbach und Lautern / die Ab-  
tissin von Andlau / Münster in St. Georgen-Thal / die Pfälzische Prin-  
zen / Grafen und Baronen von Hanau / Fleckenstein / Oberstein / und die  
Ritterschafft von ganz Nieder-Elzas / Item die zehen Reichs-Städte /  
(vermöꝝ. dessen was bey dem 3. §. und folgendes angemerket worden)  
in alle Plätze / Rechte / Freyheiten und Possession der immediatät gegen  
das Römische Reich müssen eingesetzt werden / wie sie selbige von Alters  
her genossen ; anbey auffhebend alle Acta in contrarium ; ausgenom-  
men daß der Inhalt des Kaiserl. Decrets den 9. Decemb. 1689. welches  
der Stadt Zell am Hamersbach / wegen des Hamersbach-Thals behän-  
diget worden / unverrückt bleiben soll. Eben dieses sey auch von der Ab-  
tey Stancko gesagt. Was aber anlangt die entzogene Erbschafft des  
Herrn Chur-Fürstens Maximiliani Henrici / so erwartet man deswegen  
derer Interessirten Meynung / welche so dann ungesäumt solle mit eröff-  
net werden. Wann nun diese Sache ausgetragen und ins künftige de-  
nen Reichs-Gesetzen gehörige Folge geleistet wird / so sollen so wohl der  
Hr. Cardinal von Fürstenberg / und dessen Bediente / auch die Eölnische  
Canonici, die seiner Parthey angehangen / die oben beschriebene Am-  
nestie genießsen ; jedoch mit Vorbehalt dessen / was wegen der geistlichen  
Beneficien folgender n. 20. und 29. dem Französischen Project einstim-  
miger und nach der Wiedereinführung (wie sie aus der Amnestie folget)  
zufehender Paragraphus, in genere in sich hält.

Doch wann dergleichen geistliche beneficia, sie mögen mittel- oder  
unmittelbar seyn / Zeit dieses Kriegs / von einer und der andern Seiten  
in denen Landen und zugehörigen Plätzen / (vermöꝝ. derer / in prima in-  
stitutione, allgemein- oder sonderlicher deswegen gesetzter rechtmäßiger  
Statuten) andern tüchtigen Personen aufgetragen und verliehen worden;  
so sollen selbige / mit weniger auch diese beneficia, welche vor gegenwärtigem  
Krieg / in denen Orten / die / Krafft dieses Friedens / müssen erstattet wer-  
den / auf solche rechtmäßige Weise verliehen worden / denen jezigen Bes-  
itzern gelassen werden. Dergestalt / daß sie weder in deren Besizung oder  
rechtmäßigen Verwaltung / noch in Einziehung des Nutzens von niemand  
beunruhiget oder verhindert / oder unter deren Namen / weniger wegen  
einer vergangen- oder gegenwärtigen Sache halber beschedet und bedrän-  
get werden können oder mögen ; doch daß sie das leisten / was ihnen ver-  
möꝝ. dieser Beneficien zulieffen obliegt.

Über

## Über den 17ten und folgenden Articul.

**D**ie Erklärung über das / was Ihre Catholische Majestät angehet / wird der fürtrefflichen Spanischen Gesandtschaft billig anheim gehalten. Unterdessen dringen der Kaiser und das Reich eifrig inspecie auf die versprochene Einraumung der Stadt und des Herzogtums Luxemburg / und der Grafschaft Chinay; und widersprechen hingegen auff das beständigst und kräftigst allen Tractaten und Vergleichen / die auch nur das geringste von deren Überlassung gedencken möchten: behalten sich dabey alle dem Kaiser und dem Reich zustehende Rechte bevor.

## Über den 23sten Articul.

**D**ie Stadt und das Schloß Dinant und des Reichs Bothmäßigkeit muß zusamen gesetzt und ihre Wiedereinraumung oben aus dem dritten und vierden Articul erfüllet und dahin gezogen werden. Man muß auch dem beyfügen / die Wiedergebung des Herzogtums Bouillon / und dasjenige gewähren / was der Churfürst von Edin / als Bischoff zu Lüttich im folgenden Articul ausdrücklich gesehet. Der Fürst und die Kirche zu Lüttich soll in seiner alten und fast von 600. Jahren wohlhergebrachter Possession und Proprietät (wie Sie Vermög der Friedens- Tractaten zu Camerich 1629. und 1659. bestättiget worden) des Schlosses / der Stadt und des Herzogtums Bouillon / mit allen an- und connexis bleiben: Und der Aller-Christl. König besagtes Schloß / die Stadt und das Herzogtum dem Prinzen von Lüttich innerhalb . . . von der Ratification dieses Tractats anzunehmen / in ehem dem Zustand / darinn es jetzt befindlich ist / einräumen lassen / mit allen brieflichen Urkunden / Geschüh und Kriegs-Munitionen / sonder einige Demolirung der Mauern / der Häuser und Bestigungs-Werke / und zugleich ohne einige Anforderung / Krafft deren / einige Unkosten (Sie mögen aus was Ursach und Vorwand / als nur sehn mag / gemacht worden seyn /) ersehen werden sollten.

Auch soll der Articul des Nimwegischen Friedens / der ohne dem wider den Willen und die Genehmhaltung besagten Fürstens und des Capituls zu Lüttich eingeschoben worden / so viel als war er nicht eingerucket / gehalten werden / noch einige Krafft und Gültigkeit ins Lünftige haben / zum Eintrag des Rechts / der Proprietät oder Besizung / welche dem Fürsten und der Kirche zu Lüttich über besagtes Schloß / Stadt und Herzogtum zuständig. So soll auch das Schloß und die Stadt Dinants / mit allen Gerechtsamen / Appendentien / Dependencien an- und connexis besagtem Fürsten und

der Kirche zu Lüttich getreulich wieder eingeräumt werden / und zwar innerhalb  
 Tagen / gleicher weis von Auswechslung dieses Tractats zu rechnen / und auch dieses ohne einlge Abbrechung  
 der Gebäude / Belungs-Werke und der Mauern / ohne Erskattung der  
 Unkosten / Verbesserung / oder andern Aufgangs / der geschehen seyn mag  
 wie er will; mit allen brüßlichen Urkunden / Geschütz und Kriegs-Munitionen /  
 die daselbst waren / als die Stadt abgenommen worden. Es soll auch dem  
 Aller-Christlichsten König kein Recht oder einige Præcension auf besagtes  
 Schloß / die Stadt und deren Dependentien bleiben / sie mögen / aus was  
 Ursach es sey / entstehen können; Sondern dieses alles soll dem Bisum  
 Lüttich plenarie & adæquate wieder einverleibet werden. Auch soll zugleich  
 ermeldter Fürst und die Kirche zu Lüttich in der Proprietät und Besizung  
 aller Städte / Flecken / Herrschafften / Schloßer / Dörfer / Plätze /  
 Länder / Anforderungen / Jurisdictionen / Vortheilen und Einkünften  
 bleiben: selbige alle sollen in den Stand wieder gesezet werden / in  
 welchem Sie diese Kirche besessen hat; und dieses innerhalb  
 Tagen / von Auswechslung dieses Tractats zu zehlen. Nahmentlich zwar  
 sollen wieder eingeräumt werden diejenigen Dertter / welche in der Lissa oder  
 dem absonderlichen Articul verzeichnet sind; in genere aber alles das jenige /  
 was unter dem Nahmen und Titul der Plätze / Länder / Gerichtbarkeiten /  
 Proprietät / Possessionen / Rechte / Einkünfte und Nuhungen begriffen ist /  
 und was durch die Proceduren der Waffen oder der Kammer von Meß /  
 oder auf alle andere Weise / von dem Aller-Christlichsten König erobert  
 worden. So wird auch besagter König dem Fürsten / dem Capital und  
 dessen absonderlichen Unterthanen die Schadloshaltung gewähren / wegen  
 Einziehung Ihrer Güter / die in dem Lüttischen Territorio liegen / und  
 darneben keine von diesem Krieg übrige Contributionen einzutreiben verlangen.

### Über den 26. Articul.

**A**usser demjenigen / was schon in etlichen Articuli enthalten / muß  
 gleicher Gestalt in Ansehung des allgemeinen Teutschlandes allgemein  
 Versicherung gethan werden / daß man Französischer Seiten / gleich  
 nach ratificirtem Frieden / alle Schriftliche Urkunden wieder einliefern  
 solle / sie mögen entweder an die Dertter / die dem Kaiser und dem Reich  
 wieder eingeräumt werden / oder sonsten Jhro Kaiserlichen Majestät  
 und denen Ständen des Reichs angehören; sonderlich diejenige / welche  
 zu Freyburg behalten / oder von danen / wie auch aus der Cammer zu  
 Speier / der Gravschaft Leiningen und andern Orten / wie man sie noch  
 insonderheit aufzeichnen wird / abgeführt worden seyn.

Über

## Über den 33/34/35. und 36. Articul.

**U**ber den Inhalt dieser Articul wird man sich leicht vergleichen/wann das Instrument des Kaiserlich-Französischen Friedens zuverfertigen ist. Im übrigen wird / daß man alle neue Zwissigkeiten und Gelegenheiten beyderseits Unterthanen mit Contributionen umzutreiben / abschneiden möge / durch aus nöthig seyn / nicht allein den Lauf der Contributionen / die ein- oder der andere Theil denen gegenheiligen Unterthanen angefohet / von dem Tag des geschlossenen Friedens an / zu hemmen / sondern auch alle aus dergleichen rückstelligen Contributionen sich hervor thurende Forderungen / gänzlich abzuthun : dabey dann alle Wechsetweis ausgehändiget und abgeführte Geiseln gleich ohne Entgeld auf eben die Art wieder wegzulassen sind / auff welche beyderseits Befangene ohne Rantzion los gegeben werden müssen.

## Über den letzten Articul.

**I**n dem Kaiserlich-Französischen Friedens-Instrument, wird behöriger Orten folgender Articul müssen gesetzt werden.

Dem Teutschen Ordens: Meister und Bischoff von Worms / Hn. Francisco Ludwigo / Pfalzgraven / re. sollen richtig und vollständig / alle / um was Ursachen es sey / von Franckreich abgenommen / und von dem Teutschen Orden von Alters her besessene Commenthureyen / und andere entweder Ihm oder dem Bischoff von Worms und dessen übrigen Kirchen gehörige Dertter / Häuser / Unterthanen und Einkünfte / wieder eingeräumet werden.

Auch sollen alle Ihm und allen Reichs-Ständen competirende Jura kräftig und ungekränckt bleiben / in derselben Ausübung und Gebrauch Ihme/noch seinen Nachfolgern ins künftige einiges Eingelenck nicht gemacht / weniger einige Gefährde ausgedacht werden / über demjenigen / was auf einigerley Weis und Wege in contrarium bisher gehandelt und unternommen worden.

Nach angezeigt und angezeichneten Restitutionen / ist in genere mit beuzufügen: daß durch Wieder-Einräumung der Dertter / Personen / der Güter oder Gerechtfame / wie Sie vor Franckreich / laut gegenwärtigen Friedens zu verschaffen ist / kein neues Recht wider andere erarnet werde; sondern daß so wohl dem ganken Reich / als jeden Ständen und allen andern / auffer Franckreich und die an Ihme was haben / alle Gerechtfame / Anforderungen Actiones und Rechtliche Ausfluchte (welche

Ihnen vor der Wieder-Einräumung beyderseits zuständig waren / und welche in gegenwärtigen Frieden nicht ausdrücklich limicirt oder gänglich abgethan (und) ungekränct bleiben/nach der Wieder-Einräumung / welche deswegen durchaus nicht zu verzögern / wie sie dann gehdrieger Orten vorgeleget / untersucht und entschieden werden sollen.

Es soll denen Franzosen nicht erlaubt seyn / in denen Reichs-Lehen und andern Italiänischen Gerechtigkeiten entweder freywillig oder auf anderer Begehren directe oder indirecte, durch sich oder andere / wie sie auch wären / auf einige Weise zu neuern / oder denen / die solche zu kräncken suchen / Hülffe zu leisten; sondern es sollen nicht nur dem Kaiser / und dem ganzen Reich / sondern auch allen dessen Lehen-Leuten und Vasallen gegenwärtig und zukünftigen (welche vermög Kayserl. in vestitur-Briefen succediren können) in denen von Franckreich erstatteten oder wieder zu erstattenden Plätzen; wie auch in denen / welche von Franckreich nicht erobert waren / alle Rechte / die Ihnen jezund zukommen oder vor der Eroberung zugekommen sind / kräftig und unangefochten bleiben oder ewig ungekränct von Franckreich gelassen werden.

Endlich wird dem Kayser und dem Reich eben die Macht vorbehalten / welche Franckreich sich in der letzten Clausel vorbehalten hat. Und hiemit frey stehen / auf anderweitige Vorträge der Französischen Gesandtschaft / gebührend zu antworten.